

DIENSTVEREINBARUNG gemäß § 36 MVG

über ein

Absolutes und generelles Alkohol- und Drogenverbot in der Dienststelle als Maßnahme zur Suchtprävention

Zwischen

_____ (Dienststelle)
vertreten durch Frau/Herrn _____

und

der Mitarbeitervertretung _____
vertreten durch den/die Vorsitzenden, Frau/Herrn _____,

wird vereinbart:

Präambel

Um der Gefahr von Alkohol- und Drogensucht vorzubeugen und die Arbeitsfähigkeit und Sicherheit in der Dienststelle nicht zu gefährden, wird für die Dienststelle ein absolutes und generelles Alkohol- und Drogenverbot vereinbart.

Alkohol- und/oder Drogenkonsum vor und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen können Gesundheit und Leben jeder/jedes Beschäftigten sowie aller Kolleginnen und Kollegen gefährden.

Durch Alkohol-und/oder Drogenkonsum können weitreichende Schäden an Betriebsmitteln und Betriebseinrichtungen verursacht werden. Der Versicherungsschutz alkoholisierter oder unter Drogeneinfluss stehender Beschäftigter ist gefährdet und es entsteht möglicherweise eine Haftung der/des unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehenden Beschäftigten.

Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften verbieten Beschäftigten einen sich selbst oder andere gefährdenden Alkohol- oder Drogenkonsum und untersagen dem Dienstgeber die Weiterbeschäftigung einer/eines unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Beschäftigten.

Dienststellenleitung und MAV sind gemeinsam verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden.

Deshalb wird in der Dienststelle _____ folgendes absolute und generelle Alkohol- und Drogenverbot vereinbart:

§ 1 Absolutes und generelles Alkohol- und Drogenverbot

Für die Dienststelle wird ein absolutes und generelles Alkohol- und Drogenverbot vereinbart. Als Drogen gelten in diesem Zusammenhang nicht Medikamente, die der/dem Beschäftigten ärztlich verordnet sind, sofern sie höchstens in der verordneten Dosis eingenommen werden. Auch Nikotin gilt nicht als Droge in diesem Sinne.

Alkohol und Drogen in jeglicher Form dürfen in die Dienststelle nicht mitgebracht werden, Beschäftigte dürfen nicht in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss ihre tägliche Arbeit aufnehmen.

Der Konsum von unter das Verbot fallenden Mitteln ist während der Arbeitszeit und in den Pausen untersagt. Das Konsumverbot gilt auch während Dienstgängen und Dienstreisen während der Arbeitszeit und der Pausen.

Aufgrund des absoluten und generellen Verbotes dürfen Beschäftigte während des Dienstes nicht mit Alkohol oder Drogen in Berührung kommen (das erfordert z.B. alkoholfreie Feste und alkoholfreies Abendmahl).

§ 2 Folgen bei Verstößen gegen das Verbot

(1) Bei Verstößen gegen das Verbot gemäß § 1 handelt es sich um eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, welche den Dienstgeber zur Abmahnung, im Wiederholungsfall zur Kündigung berechtigen kann.

(2) Vorgesetzte müssen Beschäftigte, die unter dem Verdacht von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss zum Dienst erscheinen, unverzüglich von ihrem Arbeitsplatz entfernen. Falls dies aufgrund ihres/seines Zustandes erforderlich erscheint, wird die/der unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehende Beschäftigte auf ihre/sein Kosten nach Hause befördert.

(3) Bestreitet die/der Betroffene die Einnahme von Suchtmitteln im konkreten Fall, so hat sie/er die Möglichkeit, sich über einen Test zu entlasten. Im Fall der vermuteten Einnahme von Alkohol ist hier auch der Atemluft-Alkoholtest als Test geeignet. Dieser soll vom Arbeitsmedizinischen Dienst oder von einer ausgebildeten Sanitätskraft oder einer mit der Suchthilfe beauftragten Person durchgeführt werden.

Bei der vermuteten Einnahme von Drogen ist die Entlastung jeweils durch ein allgemein anerkanntes medizinisches Verfahren möglich. Dieses ist jeweils von einer zur Durchführung des jeweiligen Tests autorisierten Stelle (Arbeitsmedizinischer Dienst, Arzt) durchzuführen.

Werden bei dem Test Alkohol oder Drogen im Blut festgestellt, muss die/der betroffene Beschäftigte den Arbeitsplatz verlassen. Es obliegt der Fürsorge der Dienststellenleitung, dass die/der Beschäftigte in geeigneter Weise und sicher nach Hause gelangt.

§ 3 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung tritt am in Kraft. Sie kann gemäß § 36 Abs. 4 MVG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

_____, den

Unterschrift Dienststelle

Unterschrift der/des
MAV-Vorsitzenden